

Gemeinde Schönefeld

Begründung zu dem Bebauungsplan 11/18 "Rudower Chaussee"

Entwurf vom 21. April 2026

Planungsträgerin

Gemeinde Schönefeld
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

Planverfasser

SR • Stadt- und Regionalplanung,
Dipl.-Ing. Sebastian Rhode, freischaffender Stadtplaner AKB
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin

Planungsträgerin Gemeinde Schönefeld
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld
Ansprechpartnerin: Dezernat II – Bauleitplanung
Frau Urthel
Tel: 030 53 67 20 204
E-Mail: bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Planverfasser Bebauungsplan
SR • Stadt- und Regionalplanung
Dipl.-Ing. Sebastian Rhode, freischaffender Stadtplaner AKB
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin
Tel.: 030 - 2977 6473
E-Mail: mail@sr-planung.de
Homepage: www.sr-planung.de
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sebastian Rhode
M.Sc. Clemens Abert

Umweltplanung
Landschaftsarchitekturbüro
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Silvia Wendholt
Zum Eidhagen 34, 33378 Rheda-Wiedenbrück
E-Mail: sw@l-a-buero.de
Tel.: 0160 5515650
Bearbeitung: Dr.-Ing. Silvia Wendholt

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	6
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	6
1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planung	8
1.3 Planverfahren	8
2. Ausgangssituation	9
2.1 Bebauung und Nutzung	9
2.2 Erschließung	10
2.3 Eigentumsverhältnisse	11
2.4 Hinweise	11
3. Planungsbindungen	12
3.1 Raumordnung und Landesplanung	12
3.2 Flächennutzungsplanung	12
4. Planungskonzept	14
4.1 Ziele und Zwecke der Planung	14
4.2 Straßenplanung	14
5. Planinhalt	16
5.1 Art der baulichen Nutzung	16
5.2 Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft	16
5.3 Immissionsschutz	16
5.4 Nachrichtliche Übernahme	17
5.5 Flächenbilanz	17
6. Umweltbericht	18
6.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen	18
6.1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans und der Inanspruchnahme von Grund und Boden	18
6.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen bezogen auf den im Bebauungsplan festgelegten Zielen des Umweltschutzes	18
Raumordnung und Landesplanung	19
Flächennutzungsplanung	20

6.2	Beschreibung und Bewertung des Zustands der Umwelt (Basisszenario) und der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	21
6.2.1	Beschreibung und Bewertung des Zustands der Umwelt (Basisszenario)	21
6.2.1.4	Wasser	22
6.2.1.5	Pflanzen und Biotoptypen	23
6.2.1.6	Tiere	23
6.2.1.7	Biologische Vielfalt und Biotopverbund	24
6.2.1.8	Klima und Luft	24
6.2.1.9	Landschaftsbild	24
6.2.1.10	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	24
6.2.1.11	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	25
6.2.1.12	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	25
6.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	25
6.2.2.4	Wasser	26
6.2.2.5	Pflanzen und Biotoptypen	27
6.2.2.6	Tiere	29
6.2.2.7	Biologische Vielfalt und Biotopverbund	30
6.2.2.8	Klima und Luft	30
6.2.2.9	Landschaftsbild	31
6.2.2.10	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	31
6.2.2.11	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	31
6.2.2.12	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	31
6.2.3	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zur Kompensation festgestellter Umweltauswirkungen	31
6.2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auf Grund des BauGB	31
6.2.3.2	Vermeidung und Ausgleich aufgrund des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG	32
6.2.4	Ausgleich aufgrund des BauGB	34
6.2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
6.2.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	37
6.2.7	Beschreibung der erheblichen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j	37
6.3	Zusätzliche Angaben	37
6.3.1	Maßnahmen der verwendeten technischen Verfahren und Bewertungsgrundlagen	37
6.3.1.1	Untersuchungsraum	37
6.3.1.2	Datengrundlage	37

6.3.1.3 Wesentliche Wirkungen	38
6.3.1.4 Bewertung und Kompensation	38
6.3.2 Maßnahmen zur Überwachung	39
6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	39
7. Verfahren	42
8. Rechtsgrundlagen	43
Textliche Festsetzungen	44
Quellenverzeichnis	45

1. Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden der Gemeinde Schönefeld. Das Plangebiet umfasst die Flächen der Rudower Chaussee im Abschnitt zwischen der Gemeindegrenze im Norden (Käte-Falkenthal-Weg) und der Hans-Grade-Allee im Süden.

Das Plangebiet wird begrenzt durch

- die Gemeindegrenze im Norden (Käte-Falkenthal-Weges),
- unbebaute Feldflächen im Osten,
- die Hans-Grade-Allee im Süden und
- durch die Bebauung entlang der Theodor-Fontane-Allee sowie Berthold-Brecht-Allee im Westen.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegen die Flurstücke 4, 5/1, 5/2, 5/3, 6, 11 (tlw.), 646 (tlw.) und 878 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld sowie die Flurstücke 1/1 (tlw.), 1/4 (tlw.), 2, 3/1, 3/3, 3/4, 4/1 (tlw.), 4/3 (tlw.), 4/4 (tlw.), 5 (tlw.), 6 (tlw.), 7/1 (tlw.), 817/3 (tlw.), 817/14 (tlw.), 817/16 (tlw.), 817/18 (tlw.), 817/28 (tlw.), 817/30 (tlw.), 1364 (tlw.), 1375 (tlw.) und 1442 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Schönefeld. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von circa 2,5 ha.

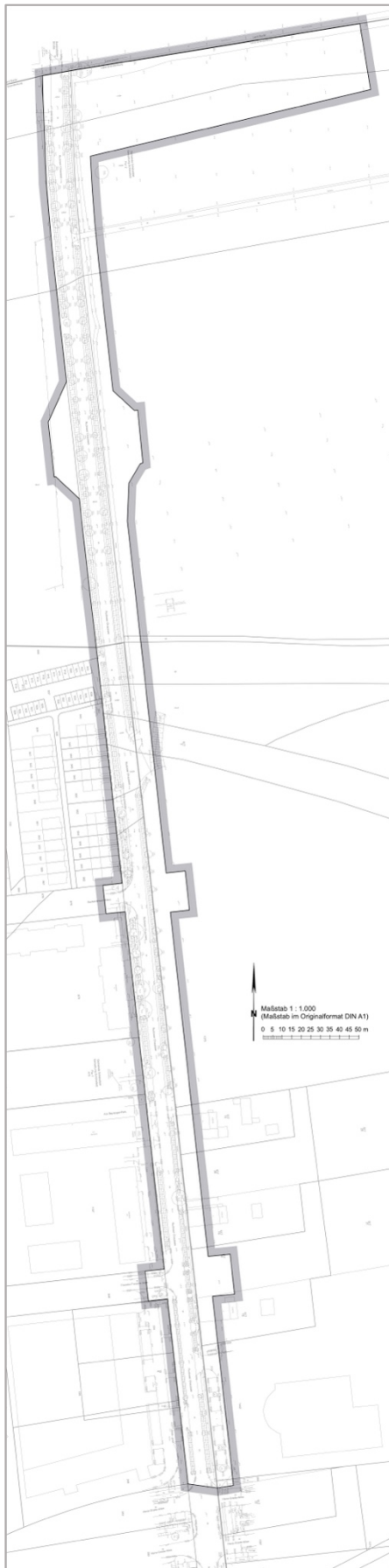


Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Rudower Chaussee soll zwischen Hans-Grade-Allee und Gemeindegrenze ausgebaut und verbreitert werden, um ausreichend Platz für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, insbesondere für den Buslinien-Verkehr, den Rad- und Fußgängerverkehr. Um die Flächen für die Verbreiterung der Straße planungsrechtlich zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Mit der geplanten baulichen Entwicklung der umliegenden Flächen gemäß dem Masterplan Schönefeld wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen entlang der Rudower Chaussee erwartet. Durch die Verbreiterung der Fahrbahnen und den Ausbau von Fuß- und Radwegen soll den verkehrstechnischen Anforderungen des Gebietes Rechnung getragen werden.

1.3 Planverfahren

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt, es wird ein zweistufiges Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 und 4a BauGB durchgeführt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erarbeiten.

2. Ausgangssituation

2.1 Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet wird derzeit bereits überwiegend als Verkehrsfläche genutzt. Die Fahrbahn hat durchgehend eine Breite von 6 Metern. Entlang der westlich der Rudower Chaussee bereits bestehenden Bebauung wird der Fahrbahnrand zum Teil von parkenden Autos belegt. Auch auf der östlichen Seite der Rudower Chaussee sind entlang der Feldflächen parkende PKWs festzustellen. Gehwege sind nur in den Abschnitten vorhanden, in denen sich Wohngebäude befinden. Radverkehrsanlagen sind nicht vorhanden.

Westlich der Rudower Chaussee grenzen auf der gesamten Länge des Geltungsbereiches rechtskräftige Bebauungspläne (ausgenommen Bebauungsplan 08/18 „Schönefeld Nord Teilgebiet B“, im Verfahren) an (siehe Abb. 3).

Es handelt sich hierbei um den bereits zum Teil umgesetzten (Teilbereich entlang der Rudower Chaussee) Bebauungsplan 1/98 III neu b in der Fassung der 4. Änderung, welcher auch die Straßenverkehrsfläche der Rudower Chaussee bis zur Grünachse (nördlich der Wohnbaufläche über der Theodor-Fontane-Allee) mit einer Breite von 15 m festsetzt. Die Theodor-Fontane-Allee wird im Masterplan Schönefeld als westlicher Straßenanschluss an die Rudower Chaussee dargestellt. Nördlicher der Theodor-Fontane-Allee ist entlang der Rudower Chaussee ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, südlich wird ein Kerngebiet festgesetzt (nördlich der Hans-Gerade-Allee). Bei beiden Baugebieten ist die Baugrenze um 5 m von der Rudower Chaussee abgerückt. Im Norden schließt an das Allgemeine Wohngebiet eine Grünfläche an.

Der Bebauungsplan 1/98 III neu b in der Fassung der 4. Änderung überlagert sich in dem Flurstück 11 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld teilweise mit dem räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplan 11/18 „Rudower Chaussee“. Nördlich des BP 1/98 III neu b in der Fassung der 4. Änderung schließt der Bebauungsplan 08/08 „Wohnen im Park“ an, welcher ebenfalls bereits zum Teil umgesetzt ist (Teilbereich entlang der Rudower Chaussee). Die Rudower Chaussee ist nicht Teil des Geltungsbereiches. Entlang der Rudower Chaussee sind Allgemeine Wohngebiete festgesetzt, sowie ein Straßenanschluss (Bertold-Brecht-Allee) an die Rudower Chaussee. Die Baugrenzen der beiden Wohngebiete sind jeweils um 3 m von der Rudower Chaussee abgerückt.

Der Bebauungsplan 08/08 „Wohnen im Park“ überlagert sich in dem Flurstück 878 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld (Anschluss der Bertold-Brecht-Allee) teilweise mit dem räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplan 11/18 „Rudower Chaussee“.

Im Norden, bis an die Gemeindegrenze, schließt der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 08/18 „Schönefeld Nord Teilbereich B“ an. Hier werden entlang der Rudower Chaussee Allgemeine Wohngebiete vorgesehen, deren Baugrenze jeweils um etwa 3 m von der Rudower Chaussee abgerückt sind. Außerdem wird der Anschluss von zwei Querstraßen an die Rudower Chaussee festgesetzt.

Östlich der Rudower Chaussee ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönefeld (siehe Kapitel 3.2) ebenfalls Wohnbaufläche dargestellt, hier ist aber derzeit bis auf das Schwimmbad "Schönefelder Welle" im Kreuzungsbereich Rudower Chaussee / Hans-

Gerade-Allee und drei Einfamilienhäusern nördlich davon, noch keine Wohnbebauung umgesetzt bzw. gesichert.

Da der Ausbau der Rudower Chaussee in Richtung Osten erfolgt, werden nur östlich der Rudower Chaussee Flächen überplant. Dies betrifft Teilflächen der Stellplatzanlage an dem Schwimmbad, die Hausgärten der Grundstücke Rudower Chaussee Nr. 3, 4 und 5 sowie brachliegende Landwirtschaftsflächen.

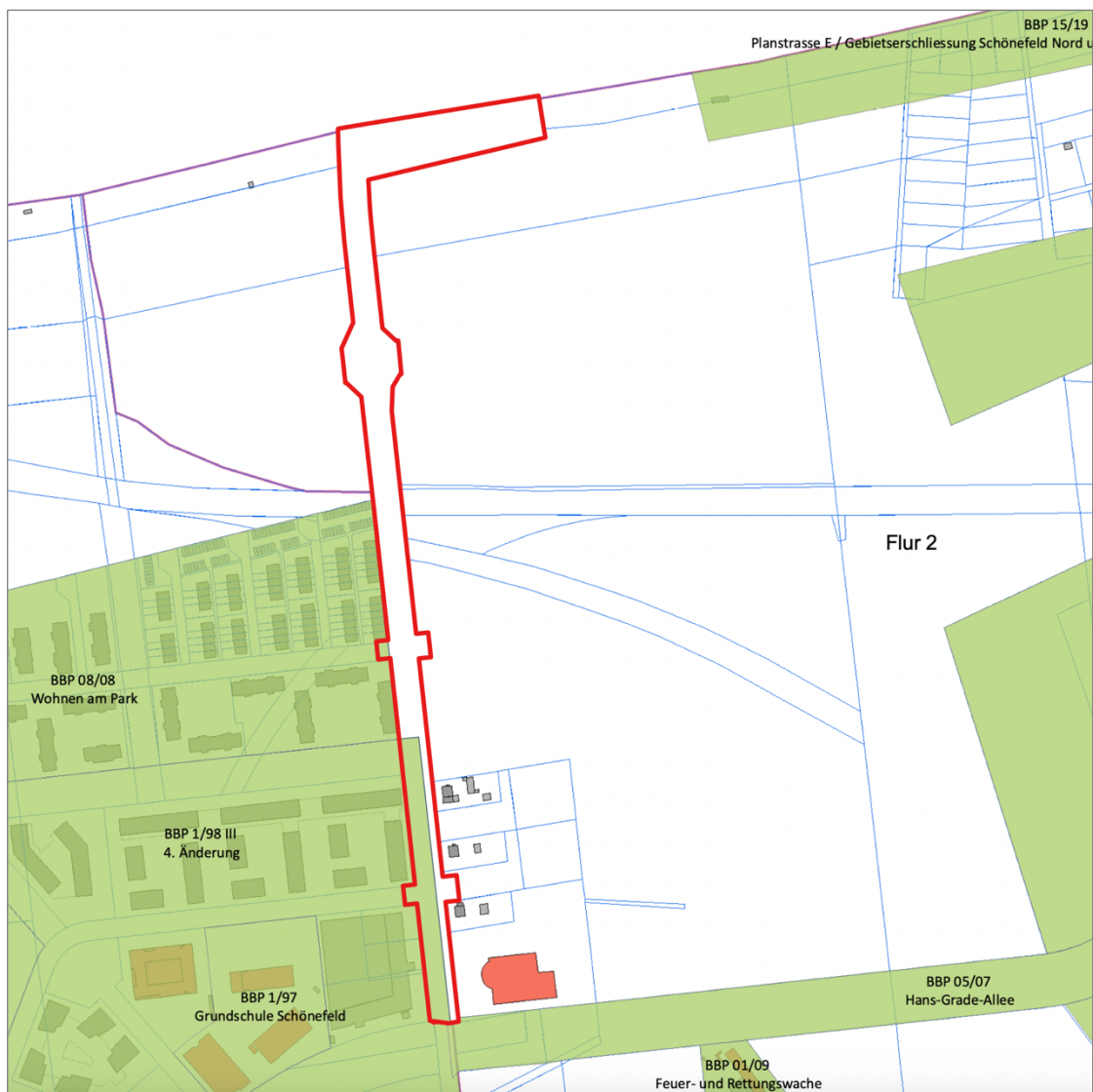


Abb. 3: Umliegende bzw. überlagerte rechtskräftige Bebauungspläne, in rot eingetragener räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan 11/18 (Plangrundlage: Gemeinde Schönefeld)

2.2 Erschließung

Durch den Bebauungsplan soll die Erschließung der angrenzenden bzw. geplanten Baugebiete gesichert werden. Der Bebauungsplan schließt im Süden an die Hans-Grade-Allee an, im Norden schließt die Schönefelder Straße auf Berliner Stadtgebiet an. Im Bereich des Geltungsbereiches sollen vier Querstraßen angebunden werden.

Mehrere Versorgungsleitungen kreuzen das Plangebiet (Strom / Gas).

Im südlichen Bereich des Flurstückes 3/4 der Flur 2, Gemarkung Schönefeld, kreuzt eine oberirdische Freileitung (Strom) den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Es bestehen derzeit Planungen zur unterirdischen Verlagerung dieser Leitung. Die unterirdische Trasse soll zukünftig nördlich innerhalb eines Grünraums im Schönefelder Norden verlaufen. In seiner Stellungnahme vom 18.06.2021 hat die 50Hertz Transmission GmbH – TG Netzbetrieb auf die bestehende Freileitung hingewiesen. Die Freileitung wird nachrichtlich übernommen. Sollten sich während des Aufstellungsverfahrens konkrete Informationen zur geplanten unterirdischen Verlegung der betroffenen Freileitung ergeben, werden diese ebenfalls aufgenommen.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die im räumlichen Geltungsbereich liegenden Flurstücke der Rudower Chaussee befinden sich im Eigentum der Gemeinde Schönefeld. Die angrenzenden Flächen sind überwiegend in privatem Eigentum.

Die Flächen im Südosten des Geltungsbereichs - Stellplatzanlage des Schwimmbades "Schönefelder Welle" - befinden sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Schönefeld.

2.4 Hinweise

Laut Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald (untere Bauaufsicht) liegt das Plangebiet innerhalb eines kampfmittelbelasteten Gebiets. Für die Ausführung von Erdarbeiten ist eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Flurstücke 6, 7/1 und 817/3 der Flur 2 in der Gemarkung Schönefeld sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald als altlastverdächtige Fläche (ALVF) nach § 2 Abs. 6 BBodSchG registriert. Dabei handelt es sich um den Altstandort "Altöllager Fahrzeugvertrieb (FAM), Schönefeld" (Reg.-Nr. 0329610387). Es wurden im Aufstellungsverfahren orientierende Bodenuntersuchungen erarbeitet, deren Ergebnisse im Umweltbericht aufgenommen wurden.

3. Planungsbindungen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) wurde von den Landesregierungen Berlins und Brandenburgs jeweils als Rechtsverordnung erlassen und trat am 1. Juli 2019 in Kraft.

Das Plangebiet liegt gemäß Festlegungskarte 1 des Landesentwicklungsplans Hauptstadt Region (LEP HR) vom 29. April 2019 im Gestaltungsraum Siedlung (Ziel 5.6). Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, in denen auf der Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung ermöglicht wird. Die Gemeinde Schönefeld ist zusammen mit der Stadt Wildau ein Mittelzentrum in Funktionsteilung (Z 3.6). Die als Mittelzentren in Funktionsteilung festgelegten Gemeinden übernehmen gemeinsam Versorgungsfunktionen für den gemeinsamen Verflechtungsbereich. Die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird im Bebauungsplanverfahren durch die Gemeinsame Landesplanung und die Regionale Planungsgemeinschaft überprüft. Für den Bebauungsplan ist der Grundsatz G 7.4: Nachhaltige Infrastrukturentwicklung der Landesplanung relevant.

Regionalplan

Die Regionalversammlung der Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat am 20. November 2014 den Beschluss zur Aufstellung eines integrierten Regionalplans für die Region Lausitz-Spreewald gefasst. Bislang wurde weiterhin im November 2018 die Gliederung des Regionalplans beschlossen. Noch lassen sich keine Aussagen für das Plangebiet ableiten.

Am 17. Juni 2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald auf ihrer 55. Sitzung den sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ als Satzung beschlossen. Der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ trifft textliche und zeichnerische Festlegungen zu Grundfunktionalen Schwerpunkten. Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionsstärksten Ortsteile von geeigneten Gemeinden. Es darf nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt je Gemeinde festgelegt werden.

3.2 Flächennutzungsplanung

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) Gemeinde Schönefeld i. d. F. der 2. Änderung vom 17. Oktober 2018 stellt für den räumlichen Geltungsbereich im Bereich der Rudower Chaussee sonstige überörtliche und örtliche Verkehrsstraße dar. Angrenzend an die Verkehrsfläche sind Wohnbauflächen und Allgemeines Wohngebiet festgelegt sowie Flächen für Wald. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches schließen östlich und westlich der Rudower Chaussee Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft an (siehe Abb. 4). Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Planungszone Bauhöhenbeschränkung des planfestgestellten Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld gemäß LEP FS i. d. F. vom 30. Mai 2006. Die Gemeinsame Landesplanung ergänzt in ihrer Stellungnahme vom 08.06.2021, dass laut Ziel 3 im Bereich des Plangebiets eine Bauhöhenbeschränkung von 72 m ü. NHN gilt. Es dürfen keine Vorhaben geplant werden, welche die Hindernisfreiheit des Flugbetriebs beeinträchtigen können.

Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

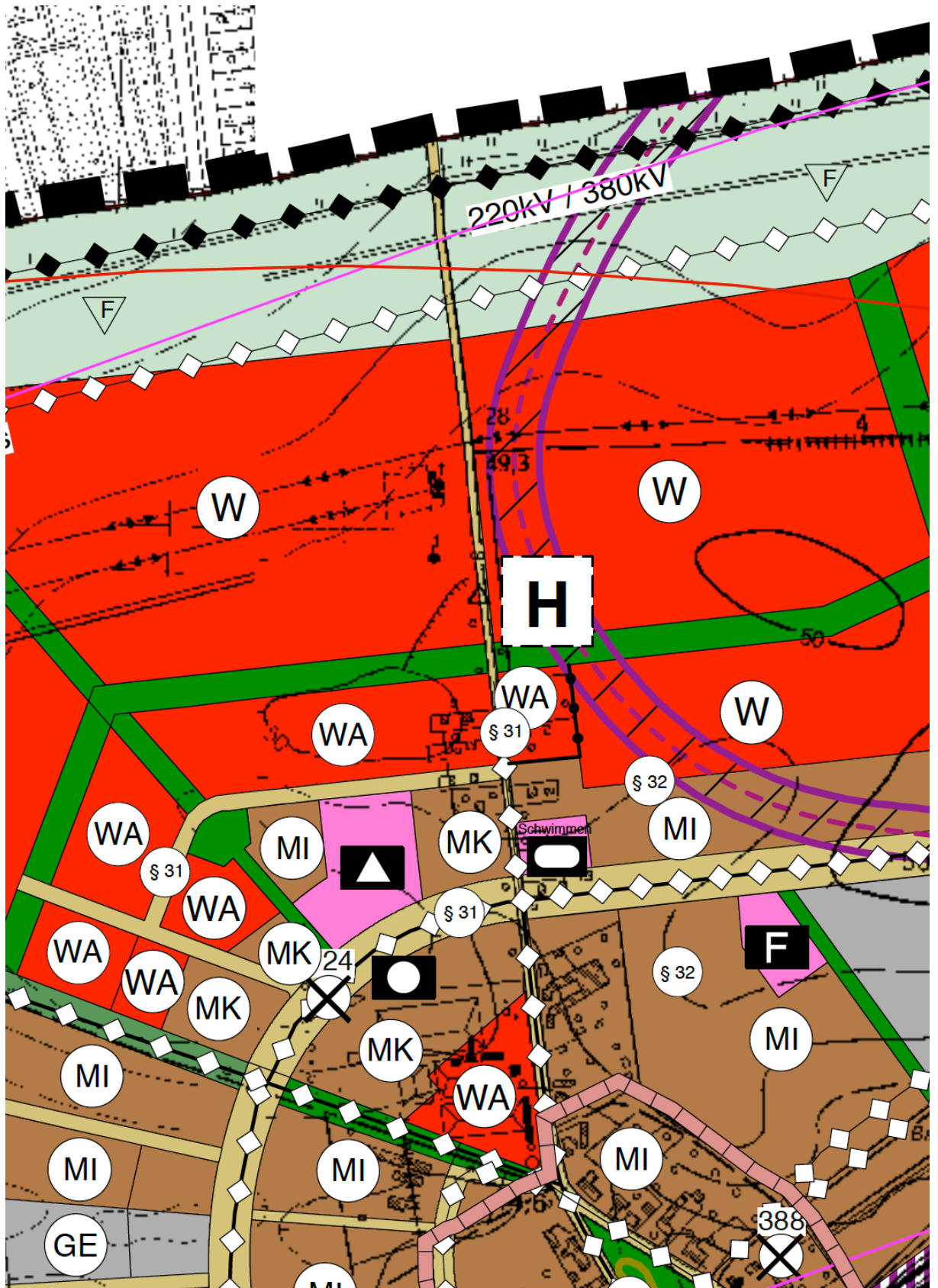


Abb. 4: Flächennutzungsplan Oktober 2018 (Ausschnitt).

4. Planungskonzept

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans 11/18 "Rudower Chaussee" verfolgt die Gemeinde Schönefeld folgende Planungsziele:

- Planungsrechtliche Sicherung der Rudower Chaussee
- Erweiterung des Verkehrsraumes
- Sicherung der Erschließung der umliegenden und zukünftigen Bebauung
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.2 Straßenplanung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die Firma PST Verkehrsplanung mit der Vorplanung der Rudower Chaussee sowie mit der Planung des Knotenpunktes Hans-Grade-Allee/ Rudower Chaussee beauftragt. Die Planung beinhaltet die genaue Einteilung des Straßenraumes und die technische Ausführung und wurde in einem Erläuterungsbericht zusammengefasst.¹

Anfang des Jahres 2026 wurde durch PST Verkehrsplanung eine ergänzende Prüfung zur Machbarkeit eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich mit der Planstraße E durchgeführt. Die Prüfung hatte auf Grundlage der Verkehrsprognose bis 2035 zum Ergebnis, dass die Realisierung eines Kreisverkehrs innerhalb des (auf dieser Grundlage um wenige Meter erweiterten) räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans in ausreichender Dimension umsetzbar ist. In diesem Zuge wurde auch die Schaffung von Querungsmöglichkeiten für den Rad- und Fußverkehr im Bereich des Kreisverkehrs vorgesehen.

Die Rudower Chaussee wurde in zwei Abschnitte unterteilt. Abschnitt 1 erstreckt sich über den südlichen Verlauf der Rudower Chaussee, von der Hans-Grade-Allee bis zu der Theodor-Fontane-Allee. Der zweite Abschnitt umfasst den Bereich zwischen dem Bayangol-Park und dem restlichen Verlauf der Rudower Chaussee im Geltungsbereich.

Im Zuge des Straßenausbaus sind zwei Haltepunkte für Busse geplant. Eine Busbucht ist im südlichen Abschnitt kurz vor dem Kreuzungspunkt Rudower Chaussee/Hans-Grade-Allee geplant. Ebenso ist im mittleren Bereich des Plangebietes im südlichen Bereich des Flurstücks 3/4 der Flur 2 eine Busbucht für jede Fahrtrichtung geplant.

In beiden Abschnitten ergibt sich ein Gesamtquerschnitt von 23,50 m bei einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, Anordnung beidseitiger Radfahrstreifen, beidseitige Grünstreifen (für geplante Bäume mit Baumrigole) und Gehwege in Regelausbaubreite (siehe Abb. 5). Somit wird gewährleistet, dass über die gesamte Länge der Rudower Chaussee im Geltungsbereich ein beidseitiger Radfahrstreifen hergestellt werden kann und dieser im südlichen Bereich nicht auf der Fahrbahn verlaufen muss. Dies dient insbesondere der Sicherheit von Fahrrad fahrenden Schulkindern.

Möglichkeiten diese Gesamtbreite auszubilden, werden im südlichen Abschnitt an der östlichen Flurstücksgrenze gesehen. Dort schließen sich die Außenanlagen des Schwimmbades mit einem ca. 1,00 m breitem Grünstreifen und Parkplätzen an.

Neben der 7,00 m breiten Fahrbahn wird der Radfahrer auf beidseitigen 2,00 m breiten Radfahrstreifen, die mit 0,50 m breiten Sicherheitsstreifen von der Fahrbahn bzw. dem

5. Planinhalt

5.1 Art der baulichen Nutzung

Es wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB im Plangebiet eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Diese schließt im Wesentlichen die Verkehrsflächen der Rudower Chaussee ein und erweitert diese auf durchgehend 23,5 m. Somit können Fahrbahn, Stellplatzflächen und Fuß- und Radwege dem künftigen Bedarf entsprechend ausgebaut werden. In dieser Variante können über die gesamte Länge der Rudower Chaussee beidseitige Radfahrstreifen, Gehwege sowie Grünstreifen hergestellt werden.

In der textlichen Festsetzung Nr. 1 wird bestimmt, dass die Einteilung der Straßenverkehrsflächen nicht Gegenstand der Festsetzung ist.

Überlagerung mit Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne

Der Bebauungsplan 1/98 III neu b in der Fassung der 4. Änderung überlagert sich in dem Flurstück 11 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld teilweise mit dem räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplan 11/18 „Rudower Chaussee“. Der Bebauungsplan 08/08 „Wohnen im Park“ überlagert sich in dem Flurstück 878 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld (Anschluss der Bertolt-Brecht-Allee) teilweise mit dem räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplan 11/18 „Rudower Chaussee“.

In beiden Fällen überlagern sich Flächen, die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurden. Im Bereich des Bebauungsplan 1/98 III neu b in der Fassung der 4. Änderung werden ergänzend zu erhaltende Bäume festgesetzt, die auf Grund der Notwendigkeit der zukünftigen gestalterischen Neuordnung des Straßenquerschnitts der Rudower Chaussee nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans 11/18 „Rudower Chaussee“ werden. Die grundsätzliche Festsetzung zur Ausbildung der Rudower Chaussee als Allee ist im folgenden Kapitel 5.2 beschrieben und bleibt damit auch zukünftig Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans. Aus diesem Grund wird textlich festgesetzt, dass alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des BauGB bezeichneten Art enthalten, außer Kraft treten.

5.2 Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 2 wird sichergestellt, dass im Plangebiet die Befestigung von Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen ist.

Die Rudower Chaussee ist als Allee wiederherzustellen. Dazu sind mindestens 51 Laubbäume gemäß Pflanzliste zu pflanzen (textliche Festsetzung Nr. 3). Die Bäume sind unter Freihaltung der Grundstückszufahrten anzupflanzen.

Im Nordosten des Plangebiets wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage, Regenwasserversickerung" als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Dies dient der Verringerung der Einschränkung der Bodenfunktion durch die Herstellung von Muldensystemen zur Aufnahme des Niederschlagswassers.

5.3 Immissionsschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine gutachterliche Untersuchung zum Verkehrslärm gemäß 16. BImSchV durchgeführt, um die Anforderungen des Schutzguts Mensch an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse langfristig zu sichern. Als Grundlage dienten die Ergebnisse der Verkehrstechnischen Untersuchung (PST

GmbH) vom Dezember 2022. Die schalltechnische Untersuchung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis (S. 4):

„Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens 11/18 „Rudower Chaussee“ sind zur Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Rudower Chaussee die Verbreiterung und Verschiebung der Straße, der Neubau von Fahrradwegen und weitere Maßnahmen geplant. Da die geplanten Baumaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV /II/ in Verbindung mit der VLärmSchR 97 /III/ einen erheblichen baulichen Eingriff darstellen, ist eine schalltechnische Untersuchung gemäß der 16. BImSchV /II/ erforderlich. Die Berechnungen ergeben für einige Immissionsorte innerhalb des Änderungsbereichs eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV /II/. Die Berechnungen ergeben an allen Immissionsorten Beurteilungspegel von weniger als 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht. Die Erhöhung der Beurteilungspegel durch den erheblichen baulichen Eingriff beträgt in den Berechnungen max. 0,8 dB. Aus den Berechnungsergebnissen ergibt sich, dass sich durch den erheblichen baulichen Eingriff, keine wesentliche Änderung der Straße gemäß der 16. BImSchV /II/ ergibt.

Es sind keine weiteren Maßnahmen (z.B. im Sinne der 24. BImSchV /XV/) zu ergreifen.“

5.4 Nachrichtliche Übernahme

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans 11/18 "Rudower Chaussee" gilt die Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS).

Darüber hinaus gelten die Satzungen der Gemeinde Schönefeld über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Grundstücke des „städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs Schönefeld Nord“ der Gemeinde Schönefeld, Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde Schönefeld, Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten, Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen sowie die Straßenreinigungssatzung – StrRS der Gemeinde Schönefeld. Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich die 220-kV-Leitung Marzahn - Thyrow - Wuhlheide 291/302 von Mast-Nr. 101 – 102.

5.5 Flächenbilanz

Tab. 1: Flächenübersicht, Angaben in Hektar (ha)

Fläche	Bestand	Planung
Geltungsbereich	2,5	2,5
Öffentliche Verkehrsflächen	1,2	1,9
Öffentliche Grünflächen	0,0	0,6
Brachliegende Landwirtschaftsfläche	0,6	0,0
Private Grundstücksfläche	0,7	0,0

6. Umweltbericht

6.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen

6.1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans und der Inanspruchnahme von Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden der Gemeinde Schönefeld. Das Plangebiet umfasst die Flächen der Rudower Chaussee im Abschnitt zwischen der Gemeindegrenze im Norden (Käte-Falkenthal-Weg) und der Hans-Grade-Allee im Süden.

Das Plangebiet wird begrenzt durch

- die Gemeindegrenze im Norden (Käte-Falkenthal-Weges),
- unbebaute Feldflächen im Osten,
- die Hans-Grade-Allee im Süden und
- durch die Bebauung entlang der Theodor-Fontane-Allee sowie Berthold-Brecht-Allee im Westen.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegen die Flurstücke 4, 5/1, 5/2, 5/3, 6, 11 (tlw.), 646 (tlw.) und 878 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld sowie die Flurstücke 1/1 (tlw.), 1/4 (tlw.), 2, 3/1, 3/3, 3/4, 4/1 (tlw.), 4/3 (tlw.), 4/4 (tlw.), 5 (tlw.), 6 (tlw.), 7/1 (tlw.), 817/3 (tlw.), 817/14 (tlw.), 817/16 (tlw.), 817/18 (tlw.), 817/28 (tlw.), 817/30 (tlw.), 1364 (tlw.), 1375 (tlw.) und 1442 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Schönefeld. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von circa 2,5 ha.

Mit der geplanten baulichen Entwicklung der umliegenden Flächen gemäß dem Masterplan Schönefeld wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen entlang der Rudower Chaussee erwartet. Durch die Verbreiterung der Fahrbahnen und den Ausbau von Fuß- und Radwegen soll den verkehrstechnischen Anforderungen des Gebietes Rechnung getragen werden.

Es ist beabsichtigt, mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verbreiterung der Rudower Chaussee sowie den Anbau eines Geh- und Radweges zu schaffen.

Die Fahrbahn im Bereich der Rudower Chaussee soll auf 7 m verbreitert werden, um den Begegnungsverkehr des ÖPNV zu ermöglichen. Des Weiteren sollen beidseitig Geh- und Radwege angebaut werden. Der Grünstreifen auf der westlichen Seite sowie der in diesem Bereich vorhandene Baumbestand bleiben weitestgehend erhalten. Auf der Ostseite wird ebenfalls ein 4 m breiter Grünstreifen erstellt, auf dem die Ersatzpflanzungen vorgenommen werden sollen. Die gesamte Verkehrsanlage soll eine Breite von ca. 23,5 m haben.

Da die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a BauGB nicht gegeben sind, ist der Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt.

6.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen bezogen auf den im Bebauungsplan festgelegten Zielen des Umweltschutzes

Der Umweltbericht muss die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der

Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darstellen (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB). Diese Aussagen werden themenbezogen in den Kapiteln des jeweiligen Umweltbelangs unter dem Punkt „Fachplanerische Ziele und Hinweise“ aufgegriffen. Themenübergreifende Aussagen finden sich in diesem Kapitel.

Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation

Der nördliche Abschnitt des Plangebietes liegt außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Es besteht kein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Für die Flächen des Plangebietes richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 35 BauGB.

Der südliche Abschnitt des Plangebietes kann dem Innenbereich zugeordnet werden.

Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) wurde von den Landesregierungen Berlins und Brandenburgs jeweils als Rechtsverordnung erlassen und trat am 1. Juli 2019 in Kraft.

Das Plangebiet liegt gemäß Festlegungskarte 1 des Landesentwicklungsplans Hauptstadt Region (LEP HR) vom 29. April 2019 im Gestaltungsraum Siedlung (Ziel 5.6). Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, in denen auf der Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung ermöglicht wird.

Die Gemeinde Schönefeld ist zusammen mit der Stadt Wildau ein Mittelzentrum mit Funktionsteilung (Z 3.6). Die als Mittelzentren in Funktionsteilung festgelegten Gemeinden übernehmen gemeinsam Versorgungsfunktionen für den gemeinsamen Verflechtungsbereich.

Die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird im Bebauungsplanverfahren durch die Gemeinsame Landesplanung und die Regionale Planungsgemeinschaft überprüft.

Für den Bebauungsplan ist der Grundsatz G 7.4: Nachhaltige Infrastrukturentwicklung der Landesplanung relevant.

Regionalplan

Am 16.06.2016 wurde der sachliche Teilregionalplan "Windenergienutzung" mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg des Landes Brandenburg (27. Jahrgang, Nr. 24) rechtskräftig.

Der sachliche Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" ist der zweite Teilregionalplan in der Region Lausitz-Spreewald und seit 1998 rechtsverbindlich.

Für das Plangebiet trifft keiner der beiden Teilregionalpläne eine Festlegung.

Die Regionalversammlung der Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat am 20. November 2014 den Beschluss zur Aufstellung eines integrierten Regionalplans für die Region Lausitz-Spreewald gefasst. Bisher wurde weiterhin im November 2018 die Gliederung des Regionalplans beschlossen. Noch lassen sich keine Aussagen für das Plangebiet ableiten.

Flächennutzungsplanung

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) Gemeinde Schönefeld i.d.F. der 2. Änderung vom 17. Oktober 2018 stellt für den räumlichen Geltungsbereich im Bereich der Rudower Chaussee sonstige überörtliche und örtliche Verkehrsstraße dar. Angrenzend an die Verkehrsfläche sind Wohnbauflächen und Allgemeines Wohngebiet festgelegt sowie Flächen für Wald. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches schließen östlich und westlich der Rudower Chaussee Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft an (siehe Abb. 3).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Planungszone Bauhöhenbeschränkung des planfestgestellten Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld gemäß LEP FS i.d.F. vom 30. Mai 2006.

Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Beurteilung von Eingriffen

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Entstehende Eingriffe sind daher nach § 2a BauGB auszugleichen.

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Verbote des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Diese können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.²

Tötungsverbot bzw. Zerstörungsverbot

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Störungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (Bauleitpläne), die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind,

liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) Die Belange des besonderen Artenschutzes wird eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse erstellt. Die Ergebnisse sind in den Kapiteln 6.2.1.6 und 6.2.2.6 dargestellt.

Baumschutzsatzung

Die Gemeinde Schönefeld besitzt keine eigene Baumschutzsatzung. Es gilt daher die Baumschutzsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald.

Geschützt sind:

- Alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund ab einem Stammumfang (StU) von 60 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden sind.
- Alle Bäume, die unabhängig von ihrer Größe oder dem erreichten Stammumfang, die Ersatzpflanzungen nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. im Sinne dieser Satzung darstellen oder aus landeskulturellen Gründen gepflanzt wurden.

Landeswaldgesetz

Wald darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauernd umgewandelt werden. (§ 8 LWaldG). Das Landeswaldgesetz findet für das Plangebiet keine Anwendung, da kein Wald im Sinne des LWaldG vorhanden ist.

Sonstige Fachplanungen

Weitere planungsrelevante Fachplanungen liegen nicht vor.

6.2 Beschreibung und Bewertung des Zustands der Umwelt (Basisszenario) und der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

6.2.1 Beschreibung und Bewertung des Zustands der Umwelt (Basisszenario)

6.2.1.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befindet sich kein FFH- oder Vogelschutzgebiet.

Auch Landschafts- bzw. Naturschutzgebiete sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Die Allee entlang der Rudower Chaussee ist nach § 29 BNatSchG geschützt. Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sind nicht vorhanden.

6.2.1.2 Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Straßenflächen sowie östlich angrenzend überwiegend brachliegende Flächen, die im Flächennutzungsplan bereits als Flächen zur Bebauung ausgewiesen sind.

6.2.1.3 Boden

Im südlichen Bereich sind überwiegend Braunerde-Fahlerden und Fahlerden sowie gering verbreitet pseudovergleyte Braunerde-Fahlerden vorhanden. Im nördlichen Bereich sind Fahlerde-Braunerden und Fahlerden und verbreitet Braunerden vorhanden. Es liegen Grundmoränenbildungen (Geschiebemergel, -lehm), Schluff, stark sandig, schwach kiesig bis kiesig mit Steinen vor.

In der Grundlagenerfassung für die Bodendeklarationsanalysen (Maul + Partner, Baugrund-Ingenieurbüro, Potsdam, Nov. 2022) heißt es dazu: „Aus geologischer Sicht befindet sich der Standort im zentralen Teil der ehemals weiträumig zusammenhängenden Grundmoränenhochfläche des Teltow ein. Dieses Gebiet entstand durchpleistozäne Ablagerungen der Weichselkaltzeit und wurde während des zerfallenden sogenannten Brandenburger Stadiums im Ausgang der letzten Inlandvereisung morphologisch geprägt. Die flachwellige Landschaft wird im Bereich der Grundmoränenhochfläche überwiegend von Geschiebemergel und dessen Verwitterungsprodukten (Lehm), aber auch von Geschiebesanden der Moräne sowie von glazifluviatilen Sanden und Kiesen gebildet. Das konkret untersuchte Baufeld befindet sich nach der geologischen Spezialkarte M 1 : 25.000, Sektion Schönefeld, auf einer lokalen Hochfläche im nördlichen Randbereich der Teltow-Hochfläche, wobei hauptsächlich diluvialer Geschiebemergel kartiert ist.“

In den oberen Bodenschichten sind anthropogene Veränderungen (Auffüllungen, Bau-schuttbeimengungen) vorhanden.

6.2.1.4 Wasser

Im Plangebiet liegt ein oberflächennah anstehender Grundwasserleiter mit hohem Sandgehalt (überwiegend Geschiebemergel und -lehm des Brandenburger Stadiums der Weichselkaltzeit) vor.

In der Grundlagenerfassung für die Bodendeklarationsanalysen (Maul + Partner, Baugrund-Ingenieurbüro, Potsdam, Nov. 2022) heißt es dazu: „Der bedeckte Hauptgrundwasserleiter steht im betrachteten Gebiet im gespannten Zustand im Mittel (MW) bei 36,0 ... 37,0 m ü. NHN an. In Relation zur Geländetopographie am Standort entspricht dies einem Flurabstand ≥ 10 m.

Zum Zeitpunkt der Erkundungsarbeiten wurde erwartungsgemäß kein Grundwasser angeschnitten. Unter Extrembedingungen (HGW) muss nach dem vorliegendem hydrologischem Kartenmaterial [L 1] mit einem Anstieg des Grundwasserspiegels im Betrachtungsgebiet um etwa 1,5 m bis 38,0 m ü NHN gerechnet werden. Auf bzw. innerhalb der bindigen Bodenschichten kann es jedoch zu aufstauendem Sicker- bzw. Schichtenwasser kommen. Unter ungünstigen hydrologischen Bedingungen (Nässeperioden, Schneeschmelze) muss mit dem temporären Auftreten von Sickerwasserbildungen bis Geländeoberkante gerechnet werden.“

Gemäß des Geotechnischen Berichts (Geotechnischer Bericht, Ingenieurbüro Rütz GmbH, Borgheide 2020) sind die Voraussetzungen zur Versickerung bei Böden gegeben, deren Durchlässigkeit im Bereich von $k_f = 1 \cdot 10^{-03}$ bis $1 \cdot 10^{-06}$ m/s liegen. Hierzu muss die wasseraufnehmende Schicht eine genügende Mächtigkeit und ein ausreichendes Schluckvermögen aufweisen. Nach Auffassung der Gutachter sind diese Voraussetzungen im Bereich der aufgefüllten und gewachsenen Böden stofflich nur sehr bedingt gegeben. Bei Versickerung über begleitenden Mulden ist daher mit sehr langen Einstauzeiten zu rechnen.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

6.2.1.5 Pflanzen und Biotoptypen

Untersuchungsmethode

Zur Erfassung des Bestandes wurde am 10.02.2020 und am 04.09.2025 eine Begehung durchgeführt. Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen werden nachfolgend kurz beschrieben.

Beschreibung des Bestandes

Im Plangebiet ist die Straßenfläche der Rudower Chaussee mit dem westlich angrenzenden Gehweg vorhanden. Die südwestlich angrenzenden Flächen sind bereits bebaut. Entlang der Verkehrsfläche steht eine Allee. Die westlichen Bäume der Rudower Chaussee sind deutlich älter, während die östlich stehenden Bäume vermutlich im Rahmen der Realisierung des westlich angrenzenden Baugebietes gepflanzt wurden. Beide Seitenstreifen bilden durchgängig den Straßenrand und sind der Bankette zuzurechnen. Die nordwestlich und nordöstlich angrenzenden Flächen liegen zurzeit brach. Hier haben sich Ackerbrachen entwickelt. Vereinzelt haben sich kleine Gehölzgruppe aus Samenanflug gebildet, wo zum Teil Robinie bzw. Weidenarten mit Zitterpappeln dominieren.

Die Allee wird im nördlichen Bereich von Spitzahorn und im Mittleren Ausbaubereich von Linden gebildet. Im südlichen Teilbereich stehen nur vereinzelte Gehölze, unter anderem ein alter abgängiger Ahorn.

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Im Plangebiet wurden keine geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

6.2.1.6 Tiere

Beschreibung und Bewertung des Bestands (Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG)

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden 2024 Erfassungen durchgeführt. Der vollständige Bericht der Erfassungen und die speziellen Artenprüfungen sind im Anhang enthalten (Geschützte Arten auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. 11/18 „Rudower Chaussee“ in der Gemeinde Schönefeld, Landkreis Dahme-Spreewald – Ergebnisse, Bewertung und Konfliktanalyse – Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie Dipl. Biol. Carsten Kallasch, Berlin).

Grundlage für die Beschreibung artenschutzrechtlicher Konflikte und für die Erarbeitung von Maßnahmen zur Berücksichtigung geschützter Arten und geschützter Lebensstätten. Auf Basis der Lebensraumanalyse werden mögliche Konflikte zwischen der Bebauung einerseits sowie dem Vorkommen geschützter Tierarten andererseits beschrieben und Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und zur ggf. erforderlichen Eingriffskompensation dargestellt.

Es wurden die geschützten Tierarten "Brutvögel", „Fledermäuse“ und „Zauneidechsen“ untersucht. Für die Tierarten „Reptilien und Amphibien“ sowie unter den „Sonstige Arten“, hier im Besonderen die Käferarten Heldbock und Eremit sind im Plangebiet keine Strukturen vorhanden, die als Habitat in Frage kommen.

6.2.1.7 Biologische Vielfalt und Biotopverbund

Die Biologische Vielfalt beinhaltet die Ebenen der Gendiversität, Artendiversität und Ökosystemdiversität³.

Das Plangebiet wird durch Straßenflächen und angrenzende Brachen gekennzeichnet. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Die Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund und die biologische Vielfalt wird als gering bis mittel eingestuft.

6.2.1.8 Klima und Luft

Beschreibung und Bewertung des Bestands

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen dem maritimen Westen und dem kontinental geprägten Osten Europas. Kleiräumig betrachtet ist es dem Niederungsklima der Landesmitte Brandenburg zuzuordnen, das sich durch eine Jahressumme der Niederschlagshöhe von 543 mm sowie schwach ausgeprägte Jahressgänge von Lufttemperatur und Niederschlag auszeichnet.

Das Jahresmittel der Lufttemperatur beträgt 9,1°C. Der Januar ist mit durchschnittlich -0,9°C der kälteste, der Juli mit 18,6°C im Mittel der wärmste Monat. Die Jahressumme der Niederschläge liegt bei 543 mm. Die Anzahl der Niederschlagstage pro Jahr liegt im Mittel bei 163 Tagen.

Das Plangebiet besitzt auf Grund des hohen Versiegelungsgrades eine geringe Bedeutung für das Mikroklima.

6.2.1.9 Landschaftsbild

Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet ist durch die Rudower Chaussee sowie die angrenzenden brach liegenden Flächen gekennzeichnet. Durch das bereits jetzt vorhandene Verkehrsaufkommen besitzt das Plangebiet eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und die siedlungsnahe Erholung.

6.2.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale sowie sonstige Sachgüter vorhanden.

6.2.1.11 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Das Plangebiet ist durch den Verkehr auf der Rudower Chaussee gekennzeichnet. Lärmimmissionen auf die angrenzende Bebauung sind zu erwarten.

6.2.1.12 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Wechselwirkungen sind grundsätzlich zwischen allen zu betrachtenden Schutzgütern zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 7i BauGB auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkzusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

6.2.2.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Das Plangebiet liegt in keinem europarechtlich gesicherten oder nationalen Schutzgebiet. Auch nach nationalem Recht geschützte Gebiete liegen nicht in der Umgebung des Plangebietes, so dass keine Auswirkungen auf Schutzgebiete zu erwarten sind. Durch die Verbreiterung der Straßenanlage muss die Allee auf der Ostseite der Rudower Chaussee abgeholzt werden. Die Baumallee unterliegt dem gesetzlichen Schutz gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG. Von den Verboten des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG kann auf Grundlage des § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art notwendig ist, oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Verfahrensweise bei der Bearbeitung von Fällanträgen für Alleebäume an Gemeindestraßen wird aufgrund des Schreibens des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 05.05.2014 geändert. Da diese Bäume als Straßenbegleitgrün unter verantwortlicher Leitung einer Straßenbaubehörde (hier die Gemeinde Schönefeld) stehen, ist eine förmliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß der Naturschutzgesetzgebung nicht erforderlich (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 BbgStrG). Trotzdem müssen die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung vom Alleenschutz im Bauleitverfahren dargelegt werden.

Bereits zu Beginn der Planungen wurden Möglichkeiten geprüft, den Eingriff in den Alleenbestand zu minimieren. Dabei wurde herausgearbeitet, dass durch die Konzentration des Entzuges lediglich auf die Ostseite der Straße und des vollständigen Bestandserhaltes der Westseite die umweltschonendste Alternative gewählt würde. Mit rund 50 % zu fällender Gehölze ist der Verlust dennoch als erheblich zu betrachten.

Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG aus planerischer Sicht daher gegeben.

6.2.2.2 Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Straßenflächen sowie um angrenzende brachliegende Flächen, die im Rahmen des Masterplans für die Gemeinde Schönefeld langfristig für eine Bebauung vorgesehen sind. Durch die vorgesehene Verbreiterung der Straßenflächen soll die Straße für die Anforderungen des ÖPNV sowie die Verkehrsbelastung aus den angrenzenden Wohngebieten ausgebaut werden.

6.2.2.3 Boden

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine Versiegelung von Flächen möglich, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt ist.

Tab. 3: Bilanzierung der Versiegelung

Bestand			
Nutzungsart	unversiegelt	Straßenverkehrsflächen	Private Grundstücksflächen
Größe in m ²	6.500	12.000	6.800
Versiegelungsgrad in %	0	80	0
anrechenbare Versiegelung in m ²	0	9.600	0
anrechenbare Versiegelung der Gesamtfläche in m ²	9.600		

Planung			
Nutzungsart	unversiegelt	Straßenverkehrsflächen	Private Grundstücksflächen
Größe in m ²	0	19.300	5.900
Versiegelungsgrad in %	0	80	0
anrechenbare Versiegelung in m ²	0	15.420	0
anrechenbare Versiegelung der Gesamtfläche in m ²	15.420		

Erhöhung der Versiegelung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans

Insgesamt ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine zusätzliche Versiegelung von **5.820 m²** möglich. Die Bodenversiegelung wirkt sich negativ auf das Schutzgut Boden aus.

6.2.2.4 Wasser

Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser entstehen nur anlagebedingt. Versiegelungen durch Überbauung erhöhen den Direktabfluss nach Niederschlagsereignissen

und verringern die Wasserrückhaltefunktion und Grundwasserneubildung. Die um 5.920 m² erhöhte Versiegelung wirkt sich in geringem Umfang negativ hierauf aus.

Zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Wasser und zur Umsetzung der Vorgaben des § 55 WHG wird das Niederschlagswasser des Straßenraums Vorort zur Versickerung bzw. Verdunstung gebracht. Es kommt im nordöstlichen Geltungsbereich eine dezentrale Versickerung in flachen, hinreichend dimensionierten Versickerungsanlagen in Form von Mulden/Sickerbecken nach Bodenaustausch der aufgefüllten Sande zum Einsatz.

6.2.2.5 Pflanzen und Biotoptypen

Durch eine Bebauung der Fläche gehen straßennahe Ruderalfluren von geringer Bedeutung sowie 49 Bäume verloren.

Die Maßnahme liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da sie der Verbesserung der Verkehrssicherheit, der Anpassung an aktuelle bauliche Standards und der nachhaltigen Infrastrukturentwicklung dient.

Ersatzpflanzungen

Nachfolgende Gehölze sind im Zuge der Beeinträchtigung des Alleenschutzes zu ersetzen:

1	2	3
NR.	Art	StU/m
1	Ahorn	0,65
2	Ahorn	0,60
3	Ahorn	0,55
4	Ahorn	0,55
5	Ahorn	0,55
6	Ahorn	0,65
7	Ahorn	0,50
8	Ahorn	0,50
9	Ahorn	0,55
10	Ahorn	0,45
11	Ahorn	0,40
12	Ahorn	0,50
13	Ahorn	0,55
14	Ahorn	0,55
15	Ahorn	0,60
16	Ahorn	0,55
17	Ahorn	0,50
18	Ahorn	0,40

19	Ahorn	0,45
20	Ahorn	0,50
21	Ahorn	0,50
22	Ahorn	0,55
23	Linde	0,30
24	Linde	0,55
25	Linde	0,35
26	Linde	0,45
27	Linde	0,50
28	Linde	0,55
29	Linde	0,45
30	Linde	0,45
31	Pflaume spec.	Mehrtrieber
32	Linde	0,50
33	Pflaume spec.	Mehrtrieber
34	Linde	0,65
35	Ahorn	0,65
36	Linde	0,70
37	Linde	0,50
38	Linde	0,50
3	Ahorn	1,95
9		
40	Ahorn	0,60
41	Ahorn	0,55
42	Ahorn	0,60

Der Antrag auf Befreiung vom Alleenschutz gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist gestellt und wird der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zur Benehmensherstellung vorgelegt.

Die Untere Naturschutzbehörde kann gem. § 8 der Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS) eine Ausnahme von den Verboten der Satzung zulassen, wenn "ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann".

Da mit Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplans der geplante Straßenausbau die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit erlangt, bittet die Gemeinde Schönefeld um die Erteilung der Ausnahme zur Fällung der nachfolgenden Gehölze.

Nachfolgende Gehölze sind im Rahmen weiterer Gehölzfällungen zu ersetzen:

1	2	3
NR.	Art	StU/m
A	Robinia pseudoacacia / Robinie	0,70
B	Robinia pseudoacacia / Robinie	0,60
C	Robinia pseudoacacia / Robinie	0,70
D	Robinia pseudoacacia / Robinie	0,60
E	Feldgehölz, überwiegend Salix alba (Silberweide)	200 m2
F	Feldgehölz, überwiegend Acer platanoides (Spitzahorn) und Salix alba (Silberweide)	300 m2
G	Obstgehölz / Speiseapfel	1,60

Es sind insgesamt 49 Bäume und 500 m2 Feldgehölz im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu ersetzen.

Die Gehölzarten der neu zu pflanzenden Bäume sind unter Pflanzliste 1 in Kap. 6.2.4 aufgeführt.

6.2.2.6 Tiere

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden im Jahr 2022 Erfassungen durchgeführt. Der vollständige Bericht der Erfassungen und die speziellen Artenprüfungen sind im Anhang enthalten (Geschützte Arten auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. 173 „Freiflächensolaranlagen Marquardt / Satzkorn“ in Potsdam – Ergebnisse, Bewertung und Konfliktanalyse – Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie Dipl. Biol. Carsten Kallasch, Berlin).

Zusammengefasst haben die Untersuchungen nachfolgendes ergeben:

Fledermäuse

Für die Fledermauserfassung erfolgten drei abendliche Beobachtungen: Am 15. Mai, 13. Juni und am 10. August 2024.

Auf der Untersuchungsfläche konnten

- Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) in allen Beobachtungsnächten flächendeckend bei der ausdauernden Jagd und
- Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in allen Beobachtungsnächten vereinzelt bei der Jagd in großer Höhe (>30 m)

nachgewiesen und beobachtet werden. Es gelangen keine Beobachtungen, die einen Quartierverdacht begründen. Die Existenz eines Wochenstubenquartiers im Plangebiet

ist unwahrscheinlich. Die Planfläche bietet der Zwergfledermaus partiell ein gut nutzbares Jagdgebiet.

Brutvögel

Auf der Fläche des Bebauungsplans 11/18 „Rudower Chaussee“ in der Gemeinde Schönefeld einschließlich der unmittelbaren Umgebung waren im Sommer 2024 29 Brutvogelarten mit 70 Brutrevieren und / oder Brutpaaren (BP) nachzuweisen. Eine weitere, nicht-heimische Brutvogelart (Jagdfasan) wurde mit 2 BP nachgewiesen, die Straßentaube (4 BP) ist nicht geschützt. Erfasst sind dabei auch die in der unmittelbaren Umgebung brütenden Vögel, so dass der Wirkraum analog zur

Festlegung von Effektdistanzen im Straßenbau (GARNIEL & MIERWALD 2010) berücksichtigt ist. Nicht bei allen nachgewiesenen Brutvögeln ist vollkommen sicher, dass der Neststandort in der Planfläche liegt. Das Plangebiet ist aber zumindest wesentlicher Teil des Lebensraumes, so dass ohne diese Fläche die Brutvögel nicht auftreten könnten.

Mit dem Nachweis von dreizehn in Baumhöhlen nistenden Brutpaaren (Blaumeise und Feldsperling je 3 BP, Kohlmeise und Star je 2 BP, Bachstelze, Buntspecht und Grünspecht je 1 BP) ist indirekt auch die Existenz von mindestens 32 geschützten Fortpflanzungsstätten nachgewiesen. Baumhöhlen werden regelmäßig von geschützten Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt. Hinweise auf relevante Schlafplätze, z.B. von Waldohreulen oder Staren ergaben sich nicht. Es waren unter den Bestandsbäumen keine Gewölle zu finden und es waren keine markanten Kotsuren zu finden, die auf größere Ansammlungen von Vogelschwärmen schließen ließen.

Zauneidechse

Für Zauneidechsen ist die Biotopstruktur auf der vorgesehenen Versickerungsfläche geeignet.

Daher können durch den Ausbau der Rudower Chaussee Lebensräume für Fledermäuse, Brutvögel sowie Zauneidechsen verloren gehen. Die zur Vermeidung des Auslösens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes notwendigen eingriffsminimierenden und kompensatorischen Maßnahmen werden nachfolgend in Kap. 6.2.3.2 aufgeführt.

6.2.2.7 Biologische Vielfalt und Biotopverbund

Die biologische Vielfalt beinhaltet die Ebenen der Gendiversität, Artendiversität und Ökosystemdiversität.

Das Vorhaben hat keine Wirkungen auf die biologische Vielfalt und den Biotopverbund, die über die voran genannten Umweltauswirkungen hinausgehen.

6.2.2.8 Klima und Luft

Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes können weitere Flächen versiegelt werden. Hierdurch ist eine Veränderung des Mikroklimas bedingt möglich. Es besteht die Gefahr, dass sich versiegelte Flächen stärker aufheizen und hierdurch auch die Temperaturen in der Umgebung ansteigen. Dies ist insbesondere an Tagen mit extremen Temperaturen von Bedeutung. Auch der Verlust des Baumbestandes auf der Ostseite führt zu Auswirkungen auf das Mikroklima.

6.2.2.9 Landschaftsbild

Die Fläche liegt zurzeit brach und besitzt keine Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung.

6.2.2.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

6.2.2.11 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Von der Rudower Chaussee gehen durch das Verkehrsaufkommen Lärmbelastungen auf die angrenzenden Wohngebiete aus. Im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung (Bebauungsplan 11/18 „Rudower Chaussee“ Verkehrslärmgutachten gemäß 16. BImSchV, Ingenieurbüro für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik, Berlin 2023) wurde ermittelt: "Die Erhöhung der Beurteilungspegel durch den erheblichen baulichen Eingriff beträgt in den Berechnungen max. 0.8 dB. Aus den Berechnungsergebnissen ergibt sich, dass sich durch den erheblichen baulichen Eingriff, keine wesentliche Änderung der Straße gemäß der 16. BImSchV /II/ ergibt.

Es sind keine weiteren Maßnahmen (z.B. im Sinne der 24. BImSchV /XV/) zu ergreifen."

Durch die Verbreiterung der Straße sind keine zusätzlichen Lärmbelastungen zu erwarten.

6.2.2.12 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Klima/Luft sind mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme, verbunden mit zusätzlicher Versiegelung von Flächen, Erhöhung des Oberflächenabflusses sowie Verlust von Biotopen und Lebensräumen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, die erheblich über die in den vorigen Kapiteln beschriebenen Auswirkungen hinausgehen, sind insgesamt nicht zu erwarten.

6.2.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zur Kompensation festgestellter Umweltauswirkungen

6.2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auf Grund des BauGB

Niederschlagswasser im Geltungsbereich versickern

Niederschlagswasser wird nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes im Geltungsbereich versickert. Hierdurch werden die Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung auf die Grundwasserneubildung gemindert. Gleichzeitig dient die Nutzung des Niederschlagswassers zu einem ressourcenschonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser bei. Hierzu ist ein Versickerungsbecken angrenzend an das Plangebiet im Nordosten vorgesehen.

Versiegelung durch wasser- und luftdurchlässigen Aufbau vermeiden (Festsetzung)

Im Plangebiet ist die Befestigung von Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Herstellung von Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und sonstige, die Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich

mindernde Befestigungen sind unzulässig. Hierdurch werden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser gemindert. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m § 87 BbgBO)

Naturschutz

Bei der Bepflanzung der straßenbegleitenden Flächen heimische, standortgerechte und für Insekten attraktive Pflanzenarten zu verwenden.

6.2.3.2 Vermeidung und Ausgleich aufgrund des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG

Folgende Maßnahmen dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen (vgl. Anhang A). Sie können im Rahmen der Abwägung einer Bauleitplanung nicht überwunden werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Zeitbeschränkung für die Baufelddräumung

Gehölze sind ein potenzieller Brutplatz von Vögeln. Diese Artengruppe und ihre Entwicklungsformen darf nicht zerstört / getötet und während der Fortpflanzungszeit beeinträchtigt werden. Zum Allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen dürfen Gehölze daher nicht zwischen dem 1. März und 30. September entfernt werden (§ 39 BNatSchG).

Verwendung heimischer Pflanzenarten

Bei der Bepflanzung des Plangebietes sind heimische, standortgerechte und für Insekten attraktive Bäume und Sträucher entsprechend der Pflanzliste in der Planzeichnung zu bevorzugen. Hierdurch kann die Beeinträchtigung von Jagdhabitaten für Fledermäuse gemindert werden.

Lebensraumsicherung für Fledermäuse

Um einer Lebensraumzerschneidung vorzubeugen, ist die Anlage von Querungshilfen durch hohe Bäume erforderlich („hop-over“, SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012). Für Zwergfledermäuse wird als Barriere eine parallel zur Straße verlaufende Hecken angelegt, um das Kollisionsrisiko zu minimieren. Durch die Gehölze wird eine Querung der Straße in geringer Höhe verhindert. Die Hecke wird zügig eine Höhe von ca. 4 m erreichen. Bei gleichzeitiger Anlage der neuen Baumreihe im Zusammenspiel mit der bestehenden wird erreicht, dass die Teillebensräume beidseits der Straße verbunden werden und eine Lebensraumvernetzung gesichert ist.

Ersatzquartiere an Bäumen

Die Kompensation der Funktion „Brutplatz für Höhlenbrüter“ ist durch die Aufhängung von Vogelnistkästen (Faktor 1 : 3) zu erreichen. Zu berücksichtigen sind 13 Nistplätze (Blaumeise und Feldsperling je 3 BP, Kohlmeise und Star je 2 BP, Bachstelze, Buntspecht und Grünspecht je 1 BP). Es sind Nistkästen verschiedener Gestaltung zu verwenden. Unter der worst-case-Voraussetzung eines Verlustes aller Baumhöhlen sind 39 Nistkästen auf der Planfläche aufzuhängen, z.B.:

A Nisthöhle „2GR“ der Fa. Schwegler, oder gleichwertig, mardersicher, mit Rückzugswinkel für Fledermäuse; für Kohl- und Blaumeise, Gartenrotschwanz u.a.

Einflugöffnung oval, 30 x 45 mm, 6 Stück

Einflugöffnung Dreiloch, Ø 27 mm, 6 Stück

B Nistkasten 3SV der Fa. Schwegler, oder gleichwertig, mit integriertem Marderschutz für Kohl-, Blaumeise u.a.

Einflugöffnung Ø 45 mm für Star u.a., 15 Stück

Einflugöffnung oval, 32 x 45 mm, 6 Stück

Einflugöffnung Ø 34 mm, 6 Stück

Berücksichtigung von Zauneidechsen

Die Versickerungsfläche sowie Flächen östlich und westlich der Rudower Chaussee werden von einem sich reproduzierenden Bestand der Zauneidechse besiedelt

Als Maßnahmen sind eine Umzäunung der Baufläche gegen eine Einwanderung, ein Abfangen von Zauneidechsen auf der künftigen Fläche für die Zeit der Flächenumgestaltung zwischen April / Mai und September / Oktober sowie Vergrämungen vorzusehen.

Für das nachfolgende Abfangen sollte in der Aktivitätszeit ein Maximum des die Versickerungsfläche besiedelnden Bestands mit Fangzäunen eingefangen werden.

Die eingefangenen Tiere sind auf die Nachbarflächen umzusetzen. Durch eine Umzäunung der Versickerungsfläche und des Baubereiches Rudower Chaussee ist die Einwanderung von Individuen der Zauneidechse in die Arbeitsbereiche zu verhindern. Sollten weitere von Zauneidechsen besiedelte Bereiche für die Bauarbeiten temporär in Anspruch genommen werden, z.B. als Baueinrichtungsflächen, ist mit diesen Flächen äquivalent zur Versickerungsfläche zu verfahren. Um einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sicher auszuschließen sind die Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn umzusetzen und von einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen. Die Versickerungsfläche ist durch die Anlage von Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen aufzuwerten.

Im Minimum müssen zukünftig auf der Fläche

- Eiablageplätze (mind. 5/ha oder mind. 50 m²/ha),
- Sonnenplätze (mind. 10/ha) und
- Holzstubben, Totholzhaufen, Steinhaufen o.ä. Strukturen (mind. 10/ha)

vorhanden sein. Für die Anlage von Totholzhaufen können und sollte Gehölzschnitt aus dem Maßnahmenraum verwendet werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

6.2.4 Ausgleich aufgrund des BauGB

Ersatzpflanzungen

Der in Kap. 6.2.2.5 aufgeführt Bedarf an Ersatzpflanzung von 42 Gehölzen für die fortfallenden Alleebäume sowie 7 weitere Gehölze des allgemeinen Straßenraums werden gem. nachfolgender Pflanzliste 1 gepflanzt.

Die 42 Baumverluste der Allee werden auf der östlichen Seite ausgeglichen. Die Baumpflanzungen werden nicht standortbezogen, sondern über die Anzahl festgesetzt.

Auch dort, wo das anfallende Niederschlagswasser gesammelt wird versickert, können Bäume gepflanzt werden. Die übrigen 7 Gehölze des Straßenraums werden daher im randlichen Bereich der öffentlichen Grünfläche im Nordosten eingeordnet. Die Versickerungsmulden werden zusätzlich durch weitere Strukturelemente wie Totholz, Steine etc. ökologisch aufgewertet. Die kleinräumigen Habitat-Strukturen werden in Abstimmung mit der sicherheitstechnischen Bauleitung zur Erhöhung der Artenvielfalt umgesetzt.

Pflanzliste 1

- *Carpinus betulus* (Hainbuche) Hochstamm StU 18-20 cm
- *Tilia cordata* (Winterlinde) Hochstamm StU 18-20 cm
- *Quercus petraea* (Traubeneiche) Hochstamm StU 18-20 cm
- *Fagus sylvatica* (Rotbuche) Hochstamm StU 18-20 cm

Es soll eine gemischte Allee mit locker verteilten Arten (ein bis drei Bäume gleicher Art nebeneinander) entstehen. Die Baumpflanzungen dienen der Anpassung des Plangebiets an die Folgen des Klimawandels, da Laubbäume durch Verschattung und Verdunstung zur Minderung der sommerlichen Überhitzung in bebauten Gebieten beitragen. Mit der Festsetzung des Stammumfangs von min. 18 cm wird sichergestellt, dass die speziellen Anforderungen an den Fledermausschutz (s. Kap.6.2.3.2 / „hop-over“) gewährleistet und gute Lebensraummöglichkeiten für heimischen Tier- und Pflanzenarten gefördert werden.

Die Alleebäume sind in mindestens 7 m, höchstens jedoch 12 m Abstand zu pflanzen.

Die Vitalität der Bäume ist durch Maßnahmen zur Belüftung und Bewässerung sowie durch vergrößerte und aufgelockerte Baumscheiben zu unterstützen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ mit geeignetem Substrat herzustellen.

Kompensation für Versiegelung

Durch die Versiegelung der Flächen ergibt sich ein Kompensationsbedarf für Versiegelung von **5.820 m²**. Die Versiegelung ist nach HVE 2009 zu kompensieren.

Es werden verschiedenen Maßnahmen zur Kompensation festgesetzt:

A Nordwestlich, wie in nachfolgender Abbildung ersichtlich, parallel zum Straßenraum, jedoch außerhalb des Planbereichs (Gem. Schönefeld, Flur 2, Fst. 1/1 und 1/3 teilw.), erfolgt die Anpflanzung einer ca. 80 m langen und 5 m breiten Hecke mit einer dreireihigen Pflanzung aus heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste 2. Sie ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

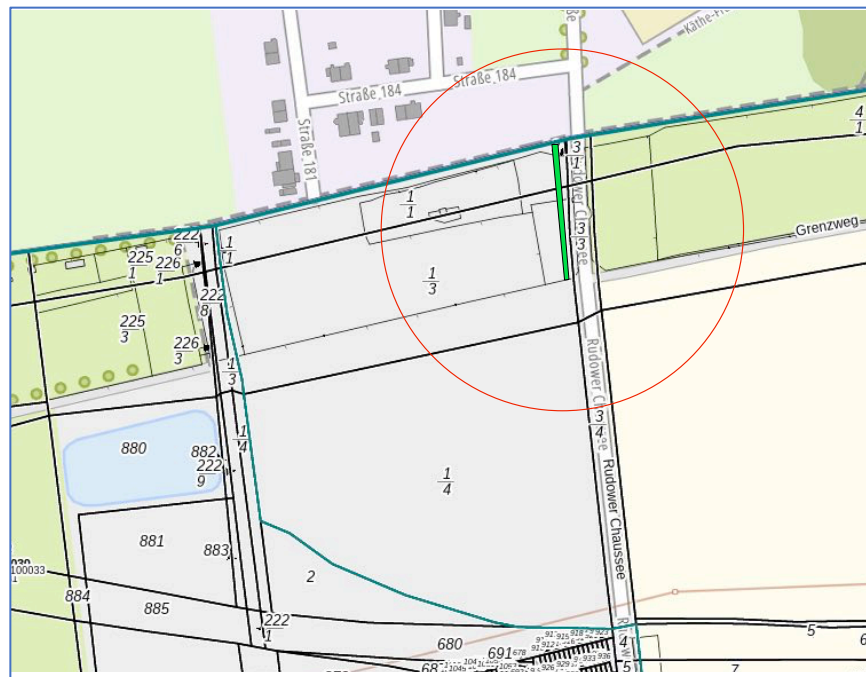


Abb.6: Lage der Heckenpflanzung / externe Kompensationsmaßnahme A (Kartengrundlage Geoportal Brandenburg 2025)

Pflanzliste 2

- *Acer campestre* / Feldahorn
- *Betula pendula* / Hängebirke
- *Carpinus betulus* / Hainbuche
- *Crataegus spec.* / Weißdorn in Arten
- *Sorbus aucuparia ssp. aucuparia* / Eberesche
- *Prunus padus* / späte Traubenkirsche
- *Salix caprea* / Kätzchenweide
- *Ulmus laevis* / Flatterulme
- *Cornus sanguinea* / Roter Hartriegel
- *Euonymus europaea* / Pfaffenhütchen
- *Prunus spinosa* / Schlehe
- *Sambucus nigra* / Holunder
- *Viburnum opulus* / Schneeball
- *Ribes nigrum* / schwarze Johannisbeere
- *Ribes rubrum* / rote Johannisbeere
- *Rosa canina* / Hundsrose
- *Rubus idaeus* / Brombeere
- *Hedera helix* / Efeu
- *Lonicera periclymenum* / Geisblatt

Die Pflanzenwahl entspricht den Empfehlungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin und wird hier aufgrund der naturräumlichen Nähe angewandt. Solche Pflanzen sind besonders gut an die Umweltbedingungen des Großraums Berlins angepasst. Sie werden auch als Nahrungspflanzen für Schmetterlinge, Wildbienen oder andere Tiere benötigt.

Pflanzgröße

Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 60 -80 cm

Pflanzabstand untereinander sollte ca. 1,50 m x 1,50 m betragen, gepflanzt wird in drei Reihen. Vorhandene, dem vorgeschlagenen Artenspektrum entsprechende Pflanzen können integriert werden. Zufahrten sind freizulassen.

Der Kompensationswert beträgt gem. HVE

$80 \text{ m} \times 5 \text{ m} = 400 \text{ m}^2$ gewertet 3:1 = ca. 130 Biotopwertpunkte

Dadurch vermindert sich der Kompensationsbedarf auf $(5.920 - 130) = 5.790$ Biotopwertpunkte. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Laufe des Verfahrens festgelegt.

Für alle Pflanzungen gilt:

Sämtliche Gehölze sind mit Anschluss an den gewachsenen Boden unter Beachtung der DIN-Normen 18915 bis DIN 18920 fachgerecht dauerhaft anzulegen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Desgleichen sind die Regelwerke der FLL (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V.) - Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und Teil 2 - zu beachten.

Um eine Beeinträchtigung der im Planungsgebiet sowie auf den zusätzlich benötigten Flächen im Zuge des Baufortschritts bereits gepflanzten Vegetationsbestände zu vermeiden, ist zusätzlich zu den o.g. Regelwerken die Beachtung des Wurzel-, Stamm- und Kronentraufbereichsschutzes, die in einschlägigen Gesetzen, DIN-Normen, Richtlinien und Vorschriften näher beschrieben werden, erforderlich. Hierzu zählen u.a. die

- DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (2014)
- RAS-LP 4 – Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (1999)
- ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (2017)
- DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten (2018)
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial (2021)
- TR Boden – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (2004)

6.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen die verkehrlichen Voraussetzungen für die Erschließung der bereits vorhandenen und noch geplanten Baugebiete sichergestellt werden.

Im Zuge des Planungsfortschrittes wie z. B. der differenzierteren Planung des Kreuzungsbereiches der Planstraße E waren Minimierungen der Versiegelungsflächen zu erzielen (s. Abb. 8).

Für das Vorhaben stehen keine geeigneten Standortalternativen im Gemeindegebiet zur Verfügung. Insbesondere die Anbindung an die Hans-Grade-Allee und die A113 ist hier von Bedeutung.

6.2.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist die Erschließung der vorhandenen und noch geplanten Baugebiete in der Gemeinde Schönefeld nicht gesichert.

6.2.7 Beschreibung der erheblichen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Von der Umsetzung des Bebauungsplanes gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen auf angrenzende schutzbedürftige Nutzungen aus.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Maßnahmen der verwendeten technischen Verfahren und Bewertungsgrundlagen

6.3.1.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist der Raum, in dem vorhabenbezogene Auswirkungen auf Umweltbelange möglich sind. Der Untersuchungsraum für Schutzgebiete und geschützte Objekte ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans und seine direkte Umgebung. Eine Ausnahme stellen Untersuchungsräume für Natura 2000-Gebiete dar, bei denen sich der Suchraum bis zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet erstreckt.

Den Untersuchungsraum für Tiere bilden der Geltungsbereich und seine direkte Umgebung. Für Pflanzen, Boden, Wasser, Menschen, Kulturgütern und sonstige Sachgütern werden keine über den Geltungsbereich hinausgehenden erheblichen Auswirkungen erwartet. Der Geltungsbereich ist somit der Untersuchungsraum.

Weitere Details der Untersuchung werden im entsprechenden Kapitel des Umweltbelangs aufgeführt.

6.3.1.2 Datengrundlage

Folgende Daten bildeten die Grundlage für die Darstellung der Umweltbelange:

- Geländebegehung
- Biotoptypenkartierung 20.02.2020 und 10.08.2024
- Vermessung
- Landschaftsprogramm
- Landschaftsplan
- Kartendienst zu Schutzgebieten⁴

Erfassungen darüber hinaus sind im jeweiligen Kapitel des Umweltbelangs dargestellt. Die Datengrundlage ist zur Erstellung des Umweltberichtes für alle Schutzgüter ausreichend.

Auf Grund der vorhandenen Biotopstruktur ist jedoch davon auszugehen, dass die Bedeutung der Fläche für anspruchsvollere Arten als gering zu bewerten ist. Auch können bei Beachtung der in Kapitel 6.2.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass weiterführende Untersuchungen nicht erforderlich sind.

6.3.1.3 Wesentliche Wirkungen

Wirkungen sind aus dem Vorhaben resultierende Effekte, die bei einem Umweltbelang Änderungen im Bestand oder Reaktionen im Verhalten auslösen können (Auswirkungen). Sie sind die Ursache für Beeinträchtigungen oder positive Entwicklungen der Umweltbelange. Im Folgenden werden nur Wirkungen des Vorhabens behandelt, die sich potenziell erheblich auswirken können (BauGB Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c)). Der Raum, in dem vorhabenbedingte, erhebliche Wirkungen auftreten, definiert die Reichweite der Untersuchungen (Untersuchungsraum).

Baubedingte Wirkungen

optische und akustische Reize, Erschütterungen	durch Baupersonal und -maschinen
temporäre Beseitigung extensiver Gras- und Staudenfluren	durch Baufeldräumung und Materiallagerung

Anlagebedingte Wirkungen

Versiegelung	durch den Überbau von Boden durch Bauwerke und Verkehrsflächen
dauerhafte Beseitigung von Gehölzen	durch den Überbau oder die Umgestaltung der Bodenoberfläche

Betriebsbedingte Wirkungen

vermehrte optische und akustische Reize (Geräusche, Licht, Bewegung)	durch Menschen und Verkehrsaufkommen
--	--------------------------------------

6.3.1.4 Bewertung und Kompensation

Die Bewertungsmethode fußt auf den "Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung"⁵. Die Umweltbelange werden in drei Stufen bewertet (Tab. 4, Tab. 5, Tab. 6). Eine spezielle Kompensation kann erforderlich sein, wenn Umweltbelange besonderer Bedeutung erheblich beeinträchtigt werden.

Tab. 4: Wertstufen für Pflanzen und Biotope

Wertstufe	Beschreibung
besondere Bedeutung	wesentliche Relevanz für Arten der Roten Liste mit mindestens dem Status "Vorwarnliste" oder für besonders geschützte Arten
	Schutzgebiete und geschützte Objekte
Allgemeine Bedeutung	keine wesentliche Relevanz für Arten der Roten Liste mit mindestens dem Status "Vorwarnliste"

keine Bedeutung	keine wesentliche Bedeutung für Arten, z.B. asphaltierte Straßen
-----------------	--

Tab. 5: Wertstufen für Tiere und deren Lebensräume

Wertstufe	Beschreibung
besondere Bedeutung	wesentliche Relevanz für Arten der Roten Liste mit mindestens dem Status " Vorwarnliste " oder für besonders geschützte Arten
Allgemeine Bedeutung	keine wesentliche Relevanz für Arten der Roten Liste mit mindestens dem Status " Vorwarnliste " oder besonders geschützte Arten
keine Bedeutung	keine wesentliche Bedeutung für Arten

Tab. 6: Wertstufen für sonstige Umweltbelange

Wertstufe	Beschreibung
besondere Bedeutung	geschützte Bereiche oder Objekte
Allgemeine Bedeutung	keine wesentliche Bedeutung für den Umweltbelang
keine Bedeutung	keine Bedeutung für den Umweltbelang

6.3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hinweise auf unvorhersehbare, erhebliche Umweltwirkungen bestehen nicht. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Die Festlegung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgt im städtebaulichen Vertrag.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Norden der Gemeinde Schönefeld. Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung der verkehrlichen Erschließung für die angrenzenden und zukünftigen B-Plangebiete in der Gemeinde durch den Ausbau der Rudower Chaussee.

Es wurden folgende Umweltbelange betrachtet:

Fläche

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von ca. 0,6 ha möglich. Der geplante Ausbau berücksichtigt sowohl den ÖPNV_sowie den beidseitigen Anbau von Geh- und Radwegen. Auch wird berücksichtigt, dass die Allee auf der Ostseite auf einem ca. 4 m breiten Grünstreifen wiederhergestellt wird.

Wasser

Im Plangebiet liegt ein oberflächennah anstehender Grundwasserleiter mit hohem Sandgehalt (überwiegend Geschiebemergel und -lehm) vor. Die Mächtigkeit des Grundwasserleiters 1 liegt zwischen 3 und 10m. Das Rückhaltevermögen gegenüber dem Grundwasserleiterkomplex 2 ist als hoch zu bewerten (> 25 Jahre)

Pflanzen und Biotope

Im Plangebiet sind neben den bereits bebauten oder anders versiegelten Bereichen kleine Brachflächen sowie eine Allee vorhanden. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist der teilweise Verlust der unversiegelten Biotopstrukturen sowie der Verlust des östlichen Teils der Allee verbunden.

Tiere

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden folgende Artengruppen betrachtet:

- Europäische Brutvögel
- Fledermäuse
- Zauneidechse und Amphibien
- Sonstige relevante Arten

Europäische Brutvögel

Das Plangebiet ist als Lebensraum für europäische Brutvögel von geringer Bedeutung und weist ein sehr geringes Potential an Baumhöhlen auf.

Fledermäuse

Das Plangebiet ist Teil eines großräumigen Jagdreviers für Fledermäuse. Das Gebiet weist keine geschützten Lebensstätten auf.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen der Zauneidechse oder weiterer geschützter Arten ist nur auf der Grünfläche im Nordosten zu erwarten.

Klima / Luft

Die zusätzliche Versiegelung führt zu einer höheren Verdunstung sowie einer stärkeren Aufheizung von Flächen.

Landschaftsbild

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung für die siedlungsnahen Erholungsnutzung.

Kultur und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale sowie Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird die verkehrliche Erschließung der angrenzenden Baugebiete gesichert. Eine Verstärkung von Lärmimmissionen ist nicht zu erwarten.

Sonstige Umweltbelange

Keine wesentlichen Auswirkungen bestehen für die biologische Vielfalt, den Biotopverbund sowie Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung nach § 39 BNatSchG
- Versickerung von Niederschlagswasser im Geltungsbereich
- Bau von Nebenanlagen aus wasserdurchlässigen Materialien

Maßnahmen zum Ausgleich

Maßnahmen zum Ausgleich sind erforderlich, da das B-Plan-Verfahren im Regelverfahren aufgestellt wird. Es ist die Versiegelung von ca. 5.900 m² Fläche auszugleichen. Dafür wird im Nordwesten direkt außerhalb des Planbereiches eine freiwachsende Hecke auf ca. 80 m Länge angelegt. Weitere Maßnahmen werden im Rahmen des Verfahrens abgestimmt.

Des Weiteren ist die Anpflanzung von 42 Bäumen auf der Ostseite der Straße und 7 Bäumen im Bereich der öffentlichen Grünfläche vorgesehen.

Maßnahmen der Überwachung

Maßnahmen der Überwachung sind nach § 4 c BauGB durch die Gemeinde durchzuführen.

7. Verfahren

7.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in öffentlicher Sitzung vom 9. April 2018 die Aufstellung beschlossen.

7.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 sind 31 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 18. Juni 2021 gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 15 eine Stellungnahme abgegeben.

7.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplans 11/19 "Rudower Chaussee" i. d. F. vom 18. Juni 2020 wurde in der Zeit vom 14. Juni 2021 bis einschließlich 16. Juli 2021 öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es sind während der öffentlichen Auslegung vier Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

7.4 Formelle Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom sind Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

7.5 Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplans 11/19 "Rudower Chaussee" i. d. F. vom wurde in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es sind während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

7.6 Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in öffentlicher Sitzung vom den Bebauungsplan 11/19 "Rudower Chaussee" als Satzung beschlossen.

Anmerkung: Die Daten werden nach der Beschlussfassung ergänzt

8. Rechtsgrundlagen

BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanZV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

BbgBO (Brandenburgische Bauordnung) i.F.d. Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]).

BbgNatSchAG (Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl./13 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]).

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

LEP HR (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35)

Textliche Festsetzungen

1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Die textliche Festsetzung Nr. 3 ist davon ausgeschlossen.

2. Die Befestigung von Stellplätzen ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3. Die Rudower Chaussee ist im räumlichen Geltungsbereich als gemischte Allee auszubilden, dafür sind mindestens 42 Alleebäume gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Alleebäume sind in mindestens 7 m, höchstens jedoch 12 m Abstand voneinander zu pflanzen. Direkt aufeinander dürfen maximal drei Alleebäume gleicher Art folgen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ mit geeignetem Substrat herzustellen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4. Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage, Regenwasserversickerung" werden als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die Herstellung von Muldensystemen zur Aufnahme des Niederschlagswassers festgesetzt. Die Muldenfläche ist mit artenreichem Regiosaatgut mit niedrigem Aufwuchs und Salzverträglichkeit zu begrünen, die Böschungsbereiche der Mulde sind mit artenreichem Regiosaatgut für Straßenbegleitgrün zu begrünen. In den äußeren Randbereichen sind mindestens 7 Laubbäume gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Quellenverzeichnis

- ¹ PST GmbH, 2019: Erläuterungsbericht Umbau Rudower Chaussee OT Schönefeld. Erstellt im Auftrag der Gemeinde Schönefeld
- ² Scharmer, E. & Blessing, M., 2009: Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Endfassung. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg.
- ³ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011: Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP).
- ⁴ Kartendienst Brandenburg, Datenabruf vom 25.07.2018
- ⁵ Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, 2009: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung.

Ergänzende Unterlagen

- Geschützte Arten auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. 11/18 „Rudower Chaussee“ in der Gemeinde Schönefeld, Landkreis Dahme-Spreewald – Ergebnisse, Bewertung und Konfliktanalyse – Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie Dipl. Biol. Carsten Kalasch, Berlin
- Erläuterungsbericht zur Straßenplanung Umbau Rudower Chaussee OT Schönefeld, PST GmbH, Stand Februar 2020
- Knotenpunktuntersuchung Kreisverkehr, PST GmbH, Stand März 2026
- Verkehrstechnische Untersuchung, PST GmbH, Stand Dezember 2022
- Bebauungsplan 11/18 „Rudower Chaussee“ Verkehrslärmgutachten gemäß 16. BImSchV, Ingenieurbüro für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik, Stand September 2023
- Geotechnischer Bericht, Ingenieurbüro Rütz GmbH, Stand April 2020 (Baugrund)
- Verkehrswegeerkundung, PEBA Prüfinstitut für Baustoffe, Ingenieurbüro Rütz GmbH, Stand Mai 2020 (Baugrund)
- Geotechnischer Bericht, Maul + Partner Baugrund-Ingenieurbüro GmbH, Stand November 2022 (Altlasten)
- Orientierender Deklarationsbericht, Maul + Partner Baugrund-Ingenieurbüro GmbH, Stand November 2022 (Altlasten)
- Dokumente zum Überflutungsnachweis, PST GmbH, Juli 2020 – November 2021